

## ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

### GAKV AUTOTRANSPORTE UND SPEDITIONEN ZUGUNSTEN DRITTER

(Sektor Industrie)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

#### Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

#### Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige, eventuell auch stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

	Abfertigungsanteil	Beitrag <sup>1</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>2</sup>	Arbeitgeber	
Nicht beim Fasc eingeschriebene Arbeitnehmer				
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) <sup>3</sup>	1%	1%	
Beim Fasc eingeschriebene Arbeitnehmer <sup>4</sup>				
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>	
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung) <sup>3</sup>	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Dienstalterszulage, „Superminimi“, eventuelles drittes Element (in Bezug auf den GAKV Warentransport) für Angestellte mit Dienstjahren bis zum 30. September 1981, eventuelle Mensazulage dort, wo diese vorhanden sind, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung laut Punkt (1) wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
4. Obwohl vertraglich keinerlei Beitragszahlung vorgesehen ist, können die beim Fasc eingeschriebenen Arbeitnehmer eine Beitragszahlung zu ihren Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem sie zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählen: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7; 8%; 9%; 10%.



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93